

Kontrollpassierpunkt

dabei Festlegungen in Beschlüssen, -> *Gesetzen* und anderen Rechtsvorschriften oder in Leitungsentscheidungen; Gegenstand sind die Arbeitsergebnisse, Tatsachen, Verhaltensweisen; speziell: staatliche K. als Gerichtsentscheidung, auf die bei Verurteilung wegen einer vorsätzlichen -> *Straftat* zu Freiheitsstrafe gern. § 48 StGB zusätzlich erkannt werden kann. Voraussetzung dafür ist, daß 1. der Täter bereits wegen eines Verbrechens bestraft ist, oder 2. die Einschätzung der Tat und der Persönlichkeit ergibt, daß eine ordnungsgemäße Wiedereingliederung nach Strafverbüßung durch staatliche K. unterstützt werden muß. Staatliche K. werden von der DVP durchgeführt. Mit der Entscheidung des Gerichts erhält der Leiter der zuständigen Dienststelle der DVP das Recht, Verurteilten -> *Auflagen* zu erteilen. Werden diese von einem Verurteilten verletzt, kann dieser strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und bei Verurteilung auf Bewährung die angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen werden. Die Dauer der staatlichen K. ist bei der Entscheidung festzulegen. Sie beträgt mindestens 1 Jahr und höchstens 5 Jahre (bei Haftstrafe höchstens 3 Jahre). Für die Durchführung staatlicher Kontroll- und Erziehungsaufsicht nach § 249 StGB als strafrechtliche Sanktion bei Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durch asoziales Verhalten ist der jeweilige örtliche Rat verantwortlich.

Kontrollpassierpunkt (KPP): Kontrollstelle zur Feststellung der Personenbewegung bzw. des Transports von Sachen aus oder in einem bestimmten Territorium. Die zeitweilig im Rahmen bedeutsamer -> *Fahndungen* eingerichteten KPP dienen der Feststellung von Fahndungsobjekten.

Kontrollperson: Person, bei der auf die Anwendung staatlicher -> *Kontrollmaßnahmen* im Zusammenhang mit einer gerichtlichen Entscheidung bzw. auf staatliche Kontrollaufsicht erkannt wurde. K. unterliegen der Kontrolle durch die DVP bzw. bei staatlicher Kontroll- und Erziehungsaufsicht durch den zuständigen örtlichen Rat.

Koordination der Aufdeckung und Untersuchung: grundsätzliche Abstimmung zwischen den Arbeitsrichtungen der Kriminalpolizei, Dienstzweigen des MdI und anderen Sicherheitsorganen sowie — situations- und sachverhaltsabhängig — mit den zuständigen Staats- und wirtschaftsleitenden Organen in Form ordnenden Zusammenfassens und Formulierens gemeinsam zu lösender Aufgaben bei der Kriminalitätsverhütung und -bekämpfung unter strikter Wahrung der jeweiligen Kompetenzen und Eigenverantwortung. Die K. von Straftaten setzt stabile Informationsbeziehungen zwischen den Beteiligten voraus, vor allem in der Zusammenarbeit mit anderen Staats- und wirtschaftsleitenden Organen, weil die Aufgabenstellungen unterschiedlicher staatlicher Einrichtungen auf das Erreichen einer einheitlichen Zielstellung ausgerichtet werden und völlig ineinandergreifen müssen.

Körpergrößenbestimmung: erfolgt durch direkte Messung oder durch Schätzung der Körpergröße. Die Körpergröße wird an der stehenden Person unter Verwendung einer Meßplatte bestimmt. Bei der Größenschätzung (z. B. wenn die Schätzung der Körpergröße einer unbekannt Person durch einen Zeugen erfolgt) ist von einem Größenvergleich mit anwesenden Personen oder Gegenständen auszugehen. Die Größenbezeichnung wird einheitlich in 4 Hauptgruppen